

Merkblatt Nr. 2



Überwachungsgemeinschaft
Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e. V.

Versicherungsschutz für Fachbetriebe in der Umweltversicherung

Wer eine Anlage betreibt, die bestimmt ist, gewässerschädliche Stoffe zu lagern, zu befördern, wegzuleiten, herzustellen oder zu verarbeiten, haftet für auftretende Schäden am Boden, an Gewässern, inkl. Grundwasser (verschuldensunabhängig) sowie für Schäden an geschützten Arten in unbegrenzter Höhe.

Grundlagen für diese umfassende Haftung sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, und seit November 2007 das Umweltschadensgesetz.

Ölunfälle werden regelmäßig teuer, weil häufig kontaminierte Böden aufwändig entsorgt, Schutzmaßnahmen (z. B. Einrichtungen von Brunnen, umfangreiche Untersuchungen, Probenahmen und Analysen) vorgenommen werden müssen.

Zunächst haftet im Schadenfall der Betreiber der Anlage. Ist der Ölunfall aber auf einen vom Fachbetrieb zu vertretenden Installationsmangel (z. B. Haarrisse, undichte Schweißnähte, Leitungsbrüche, undichte Verschraubungen) zurückzuführen, fordert der Betreiber in der Regel auf dem Regresswege die ihm entstandenen Aufwendungen zur Beseitigung oder Abwendung des Gewässerschadens bei dem Montageunternehmer (Fachbetrieb) wieder ein.

Die Haftpflichtversicherer bieten privaten Betreibern über die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung sowie dem Fachbetrieb im Rahmen der Umweltversicherung Deckung privatrechtlicher Ansprüche Dritter. Die Umweltversicherung sieht, das ist ganz wichtig, keinen Versicherungsschutz für Schäden am eigenen, an gemieteten oder geleastem Grundstück vor.

Seit November 2007 besteht im Rahmen der sogenannten Umweltschaden-Versicherung (als Erweiterung der Umwelthaftpflicht-Versicherung) die Möglichkeit sich auch gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz zu versichern.

Die Umweltversicherung ist als Bausteinmodell (sog. UH-Modell) ausgestaltet, d.h. der Betrieb kann den Umfang der Umweltversicherung seiner Risikosituation und seinem individuellen Risikopotential anpassen.

Werden vom Betrieb keine eigenen umweltrelevanten Anlagen betrieben, kommen die Bausteine „Umweltbasis-Versicherung“ und „Umweltanlagenregress-Versicherung“ in Betracht, die in der Regel in der Police der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten sind. Mit Hilfe weiterer Bausteine des Umweltmodells können - dann allerdings in einer separaten Police - umweltrelevante Anlagen versichert werden.

Für den Fachbetrieb kommen im Allgemeinen im Rahmen des UH-Modells folgende Bausteine in Betracht:

1. WHG - Anlagenrisiko (Ziffer 2.1 des UH-Modells)

Dieser Baustein ist für den Fachbetrieb erforderlich, der selbst gewässerschädliche Stoffe, beispielsweise Heizöl, Diesel, Schmieröle, lagert und/oder (z. B. auf Baustellen) zwischenlagert.

2. Abwasser-Anlagenrisiko (Ziffer 2.4 des UH-Modells)

Dieser Baustein ist für den Fachbetrieb erforderlich, der selbst Abwasseranlagen (z. B. Ölabscheider, Fettabscheider) betreibt oder auf ein Gewässer einwirkt.

3. Umweltanlagen-Regressversicherung (Ziffer 2.6 des UH - Modells)

Dieser Baustein ist unverzichtbar, wenn Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung etc. von Umwelt- und/oder WHG - Anlagen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) erfolgt.

4. Umwelt - Basisversicherung (Ziffer 2.7 des UH-Modells)

Gegenstand der Basisdeckung sind Personen- und Sachschäden aufgrund von Umwelteinwirkung durch:

- Anlagen (z. B. Kleingebinde), die nicht anderen Bausteinen des Umweltmodells genannt sind
- Sonstige Anlagen und Tätigkeit ohne direkten Umweltbezug.

Hinweise zur sinnvollen Ausgestaltung des Versicherungsschutzes für Umweltschäden und Gewässerschäden:

1. Deckungssummen:

Das Umwelt- und Gewässerschadensrisiko ist typisch großschadengeneigt. In der Regel werden von den Versicherungsunternehmen Deckungssummen von 3.000.000 € pauschal (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) angeboten. Im Einzelfall kann es ggf. geboten sein, noch höhere Deckungssummen anzustreben, z. B. 5.000.000 € pauschal (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden).

2. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Die Bedingungen für die Basisdeckung und die des Umweltmodells sehen eine besondere Begrenzung für den Ersatz von Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vor. Eine Vielzahl der Versicherer begrenzen die Deckung auf 500.000 €. Im Einzelfall sollte der Abschluss einer höheren Deckungssumme geprüft werden. Sinnvoll sind hier Deckungssummen in Höhe von 1.000.000 €.

Schadensbeispiel vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Durch überfüllen oder Bruch einer Leitung treten erhebliche Mengen Heizöl aus. Sofort werden Sperrmaßnahmen eingeleitet und die Feuerwehr benachrichtigt. In einem angrenzenden Bach befindet sich eine Forellenzucht. Außerdem ist eine Brauerei, die Grundwasser zur Frischwasserversorgung nutzt, in der Nähe. Das kontaminierte Erdreich muss umgehend ausgebaggert werden. Der Versicherer ersetzt die Kosten für Feuerwehr und das Ausbaggern, da dies zur Abwendung eines weiteren Schadeneintritts, z. B. an der Forellenzucht, zwingend notwendig bzw. erforderlich ist.

3. Selbstbeteiligung:

Die Bedingungen für die Basisdeckung und die des Umweltmodells sehen eine generelle Selbstbeteiligung und eine spezielle Selbstbeteiligung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vor.

Die Selbstbeteiligung sollte höchstens 1.000 € betragen. Besonders wichtig ist dabei, dass die Selbstbeteiligung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles durch einen fixen Selbstbehalt geregelt wird.

Vergleichen Sie die Angebote der Versicherer sehr sorgfältig in Bezug auf das angebotene Leistungspaket und prüfen sie das Preis-Leistungsverhältnis!